

*Kleingartensparte
„Pleißenaue“ e.V. Lobstädt*

Satzung

Vereinsregister Nr.:
beschlossen am:
geändert am:

VR 100 93
17.08.2013
23.01.2016

§ 1 Allgemeines

1. Die Kleingartensparte führt den Namen:

Kleingartensparte "Pleißenaue" e.V. Lobstädt

mit Sitz in 04575 Neukieritzsch OT Lobstädt, Altenburger Str. 5
(nachstehend Sparte genannt).

2. Die Sparte ist Mitglied im Regionalverband der Kleingärtner von Borna, Geithain, Rochlitz und Umgebung e.V.
(nachstehend RV genannt).
3. Die Sparte ist beim Amtsgericht Leipzig im Vereinsregister unter der Nr. 100 93 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Sparte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Kleingartenrechts nach §2 des Bundeskleingartengesetzes.
2. Zweck der Sparte ist die Förderung der Kleingärtnerei (vgl. § 52 (23) der Abgabenordnung.
3. Die Sparte ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Sparte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Sparte.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sparte fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Sparte organisiert in Übereinstimmung mit dem Vereinsgesetz vom 21. Februar 1990 die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Sie setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit in der Freizeit dient der Erholung, Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.
7. Die Sparte unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
8. Die Sparte fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und

Landschaft. Sie setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung.

9. Die Sparte stellt sich die Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Fachberatung und Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.
10. Die Sparte schließt mit den Mitgliedern Nutzungsverträge in Vollmacht des Regionalverbandes ab.
11. Die Tätigkeit der Sparte erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für die Sparte beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3

Spartenheim

Das Spartenheim ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Sparte. Als Stätte der Unterhaltung und Geselligkeit, des Gedankenaustausches sowie einer möglichen niveauvollen Gastronomie ist es Sparteneigentum und nicht verkäuflich.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Sparte kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung der Sparte steht, nutzen will (fördernde oder passive Mitglieder).
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Zustimmung bzw. Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, teilbar und nicht vererbbar
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und Aushändigung dieser Satzung sowie der Gartenordnung und deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.
5. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Spartenleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Satzung, die Gartenordnung und den Kleingarten-Nutzungsvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb der Kleingartenanlage kleingärtnerisch zu betätigen.
- b) Beschlüsse der Sparte anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, entsprechend den festgelegten Fristen zu entrichten.
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag bis zum 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres zu entrichten.
- e) Hat das Mitglied die Nutzung des Kleingartens eingestellt oder sich mindestens ein Jahr nicht gemeldet, so ist der Vorstand berechtigt, den Kleingarten zu betreten und die Laube zu öffnen. Nach Protokollierung und Sicherung der vorhandenen Gegenstände kann der Kleingarten weiterverpachtet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung der Sparte.
2. Die Kündigung des Kleingartens soll in der Regel mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mit Beendigung der Mitgliedschaft wird auch das Nutzungsverhältnis über einen Kleingarten beendet und es erlischt jeglicher Anspruch an das Sparten- und Verbandsvermögen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Sparte in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern gewissenlos verhält.

- c) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung oder persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.

4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das betreffende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
- a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
 - b) Kann das Mitglied infolge Krankheit oder anderen objektiven Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung auszusprechen. Das gilt auch in Abwesenheit des entsprechenden Vereinsmitglieds.
 - c) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

5. Der mit einem Mitglied geschlossene Kleingarten-Nutzungsvertrag kann durch den Vorstand gekündigt werden, wenn er:
- a) sich grundlos weigert, Gemeinschaftsarbeit zu verrichten oder den festgelegten Abgeltungsbetrag zu zahlen;
 - b) mit der Abgeltung seiner finanziellen Verpflichtungen (Mitgliedsbeitrag, Verbrauch von Energie und Wasser; u.a.) mehr als drei Monate im Verzug ist;
 - c) seinen Kleingarten ohne Genehmigung des Vorstandes weiterverpachtet (unterverpachtet);
 - d) den Kleingarten im Sinne der kleingärtnerischen Nutzung nicht oder nur mangelhaft bewirtschaftet;
 - e) ohne amtliche Genehmigung eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan nicht errichtet werden darf oder gegen eine bestehende Bauvorschrift verstößt.
 - f) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - g) gegen die Bestimmungen der Gartenordnung verstößt.

Gegen die Kündigung hat das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen die Möglichkeit des Einspruches. Der Einspruch muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und muss begründet sein. Als Eingangsdatum gilt der Poststempel. Der Einspruch gegen die Kündigung hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Gleichzeitig mit der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.
7. Im Todesfall des Pächters endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalendermonats. Wollen der überlebende Ehegatte oder die leiblichen Erben das Pachtverhältnis fortsetzen, so haben sie innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall dies

schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Sie müssen dann Mitglieder des Vereins werden.

§ 8 Organe der Sparte

Die Organe der Sparte sind:
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Kassenprüfer
Zeitweilige Kommissionen

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Sparte. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange der Sparte erfordern, als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang in den Schaukästen der Sparte am Haupteingang, Kanalweg und am Spartenheim mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder der Sparte. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder der Sparte bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter der Regionalverbandsorgane oder weiterer übergeordneter Gremien sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.;

- e) Beschlussfassung über Veränderung der Sparte, seine Teilauflösung oder die Auflösung der Sparte sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und eingegangenen Anträge;
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - i) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Spartenvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Fachberater

Auf Antrag des Vorstands können von der Mitgliederversammlung weitere Gartenfreunde als Mitglied des Vorstands gewählt werden.

2. Der Vorstand wird in der Regel für drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes nach den Buchstaben a - e ist nicht zulässig.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Beendigung der regulären Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger zu bestimmen. Der Nachfolger nimmt seine Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung vor.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Aufwendungen sind vom Verein zu erstatten.
8. Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:
- a) laufende Geschäftsführung der Sparte;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse;
 - c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen;
 - d) die Übernahme von Kleingärten in das Eigentum der Sparte durch Schenkung; alle anderen Grundstücksgeschäfte erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung;
 - e) Der abgeschlossene Pachtvertrag gilt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Abschluss von Pachtverträgen mit Ehegatten bzw. Lebenspartnerschaften ist möglich.
 - f) der Vorstand entscheidet über die Wiederverpachtung freier Kleingärten. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig;
 - g) der Vorstand ist berechtigt, nach einem Jahr der Nichtnutzung eines Kleingartens den entsprechenden Pachtvertrag zu kündigen, den Garteninhalt zu protokollieren, den Garten auf Kosten des gekündigten Pächters zu beräumen und den Garten wieder zu verpachten.
 - h) zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen oder fachkundige Personen berufen werden;
 - i) der Vorstand ist berechtigt, freie Gärten im Internet zur Verpachtung anzubieten.

§ 11

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, Gartenordnung oder dem Kleingarten-Nutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten-Nutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 12

Finanzwirtschaft

1. Die Finanzgeschäfte werden durch den Kassenwart unter Mitwirkung des Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden bzw. eines anderen Vorstandsmitgliedes auf der Grundlage des Haushaltsplanes wahrgenommen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten. Für nichtgeleistete Gemeinschaftsstunden sind die Beiträge bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 13

Die Kassenprüfer

1. In der Sparte sind alle drei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Reglementierung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie die ständige Kontrolle der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Prüfer vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 14

Auflösung der Sparte

1. Bei Auflösung der Sparte oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Sparte an den Regionalverband der Kleingärtner in dem die Sparte Mitglied ist zu zwecks Verwendung für kleingärtnerische Zwecke.
2. Der Vorstand hat die Auflösung der Sparte beim Vereinsregister anzumelden.

§ 15

Schlussbestimmung

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung beim Amtsgericht Leipzig – Registergericht – in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.1990 in der Fassung vom 21.08.1993 außer Kraft.
3. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Bestimmungen des Kleingarten-Nutzungsvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.
5. Der Vorstand ist zur Satzungsänderung nur dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder wenn durch Gesetzesänderungen Satzungsänderungen zwecks Erlangung der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sind.